

<b>Gemeinde Kall</b> Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 154/2011	Sitzungstermin 27.09.2011	öffentliche Sitzung
Federführung: Fachbereich I		FBL: Herr Heller SB: Herr Virnich	
An den <b>Rat</b> mit der Bitte um	Beschlussfassung	<b>Mitzeichnung durch</b>	
	Fassung eines Empfehlungs- beschlusses an den	Bürgermeister	
	X Kenntnisnahme	Beigeordneter	
<b><u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u></b>			
X Vorlage berührt den Haushalt.			Fachbereichsleiter
Mittel verfügbar bei PSK		Euro	Sachbearbeiter
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei PSK Deckung erfolgt durch PSK		Euro	Kämmerer, wenn haus- haltsrechtl. Auswirkungen:

## TOP 7

### Bildung von Ermächtigungsresten in den Haushaltsjahren 2009 und 2010

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

- im Haushaltsjahr 2009 Ermächtigungsreste zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 in folgender Höhe gebildet wurden:

im Ergebnishaushalt (siehe Anlage 1):	465.866,83 €
im Finanzhaushalt (siehe Anlage 4):	4.854.667,84 €
im Finanzhaushalt (siehe Anlage 3):	42.000,00 €

- im Haushaltsjahr 2010 Ermächtigungsreste zu Lasten des Haushaltsjahres 2011 in folgender Höhe gebildet wurden:

im Ergebnishaushalt (siehe Anlage 2):	358.131,68 €
im Finanzhaushalt (siehe Anlage 5):	5.958.722,76 €
im Finanzhaushalt (siehe Anlage 3):	69.000,00 €

#### **Sachdarstellung:**

##### 1. Grundsätzliches

Gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 GemHVO NRW ist dem Gemeinderat eine Übersicht der übertragenen Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die NKF Ermächtigungsübertragungen wurden zur Zeit der Kameralistik als Haushaltsausgabe reste bezeichnet und stellen Haushaltsübertragungen von Aufwands- und Auszahlungsresten dar, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

### **Investive Ermächtigungsübertragungen**

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Wenn Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen wurden, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar, § 22 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW.

### **Konsumtive Ermächtigungsübertragungen**

Entsprechend § 22 Abs. 1 S. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Der wesentliche Unterschied zwischen den kameralen Haushaltsausgaberesten und den doppelten Ermächtigungsübertragungen liegt in den Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt. Kamerale Haushaltsausgabereste haben das Rechnungsergebnis in dem Jahr belastet, in dem sie gebildet wurden, auch wenn die Mittel erst im Folgejahr ausgegeben wurden. Im NKF erfolgt die Belastung erst durch die Mittelverwendung. Sie erhöhen die Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres. Bei Inanspruchnahme der Mittel erfolgt eine Belastung des ordentlichen Jahresergebnisses ( durch Aufwand ) und/ oder der Liquidität ( durch Auszahlung ).

## **2. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Ermächtigungsreste im Ergebnishaushalt: Belastung des ordentlichen Jahresergebnisses und der Liquidität.

Ermächtigungsreste im Finanzhaushalt: Belastung der Liquidität und zusätzliche Belastung des ordentlichen Jahresergebnisses in Form der Abschreibung (gilt für Investitionen) .